



Regierungsrat

Luzern, 21. August 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 526

Nummer: A 526
Protokoll-Nr.: 755
Eröffnet: 19.03.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Wimmer-Lötscher Marianne und Mit. über Entschädigungen an die Luzerner Spital- und Klinikärzte (A 526)

Zu Frage 1: In welcher Lohnspanne bewegen sich die Saläre (Bruttolöhne) der Luzerner Spital- und Klinikärzte? Ist im Bruttolohngehalt der variable Lohn inkludiert?

Der Kanton Luzern hat für die in seinem Eigentum stehenden Spitäler und Kliniken das honorarbasierte Lohnsystem vor mehr als zehn Jahren abgeschafft. Kaderärztinnen und Kaderärzte erhalten keine Honorare aus der Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten. Die Besoldung ist nicht umsatzbasiert.

Die Lohnberechnung für Kaderärztinnen und Kaderärzte am Luzerner Kantonsspital (LUKS) und der Luzerner Psychiatrie (lups) sind transparent in den Personalreglementen dargestellt. Beide Erlasse sind in der systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern veröffentlicht (SRL Nr. 820a und 822a).

Das LUKS hat als eines der wenigen Spitäler in der Schweiz das Lohngefüge der Kaderärztinnen und -ärzte im Februar 2018 öffentlich kommuniziert. Demnach bewegt sich der Bruttolohn der rund 200 Kaderärztinnen und -ärzte zwischen 230'000 und 550'000 Franken im Jahr. Der durchschnittliche Bruttolohn beläuft sich auf 330'000 Franken. Beim Bruttolohn sind wie üblich die Sozialversicherungsabzüge des Arbeitnehmers (z.B. der Pensionskassenbeitrag) enthalten, nicht aber der Pensionskassenbeitrag des Arbeitgebers. Zu den Kaderärztinnen und -ärzten zählen die Chefärztinnen und -ärzte, die Co-Chefärztinnen und -ärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte. Der variable Lohnanteil und allfällige Zulagen sind darin enthalten. Das LUKS entrichtet damit massvolle Löhne und ist trotzdem konkurrenzfähig.

Im Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil bewegt sich die Gesamtvergütung der rund 30 Kaderärztinnen und -ärzte nach eigenen Angaben zwischen 170'000 und 525'000 Franken im Jahr. Die durchschnittliche Gesamtvergütung beläuft sich auf 280'000 Franken. Zu den Kaderärztinnen und -ärzten zählen die Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte inklusive medizinische Leiter. Sämtliche möglichen Zulagen für Pikett etc. sind in der Gesamtvergütung enthalten. Boni gibt es keine. Das Gehalt ist nicht beeinflusst von Mengengerüsten wie der Anzahl Untersuchungen, Eingriffen, Medikation oder Therapien. Auch die Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten wirkt sich nicht auf die Entlohnung aus.

Gemäss Angaben der Hirslanden Klinik St. Anna bewegen sich die Löhne bei angestellten Ärztinnen und Ärzten in der Bandbreite des LUKS.

In die Lohnstruktur und Lohnspanne weiterer Akutspitäler haben wir keinen Einblick.

Zu Frage 2: In welchem Verhältnis setzen sich der Grundlohn und der variable Lohn zusammen?

Inwiefern und in welchem Umfang werden variable Vergütungen gesprochen:

- a. Funktionszulagen,
- b. Arbeitsmarktzulagen,
- d. Leistungszulagen,
- d. nutzbare Erfahrungen und anderes mehr?

Die Kriterien zur Bemessung des Lohnes sind beim LUKS und der lups analog zu denjenigen im kantonalen Personalgesetz. Demnach bemisst sich der variable Teil des Lohnes an der Marktsituation, der nutzbaren Erfahrung, dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, der Leistungserwartung und dem Gesamtergebnis des Spitals oder der Klinik, bzw. an den finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens. Berücksichtigt wird ebenfalls die Beurteilung der im Rahmen der Beurteilungs- und Mitarbeitergespräche festgehaltenen individuellen Zielvereinbarungen. Der variable Lohn ist somit nach Funktion und Verantwortungsbereich unterschiedlich und kann über Jahre unverändert bleiben.

Bei den Zulagen handelt es sich um eine pauschale Entschädigung für die Absolvierung funktionsgebundener, regelmässiger Wochenend- und Nachtdienste. Praktisch alle der rund 200 Kaderärzte am LUKS leisten entsprechende Dienste. Sodann gibt es eine Zulage für die Übernahme einer Funktion in der Geschäftsleitung. Die genannten Zulagen können 0 bis 30'000 Franken betragen. Die Summe aller Zulagen darf aber pro Jahr gesamthaft 30'000 Franken nicht übersteigen. Sie sind ein Lohnbestandteil und im Bruttolohn und der oben beschriebenen Bandbreite eingerechnet.

Zu Frage 4: Bei welchen Spitälern wird das Gehalt beeinflusst von Mengengerüsten wie der Anzahl Untersuchungen, Eingriffe, Medikation, Therapien?

Bei den Spitälern, die im Eigentum des Kantons Luzern stehen, wird das Gehalt nicht beeinflusst von Mengengerüsten wie der Anzahl Untersuchungen, Eingriffen, Medikation oder Therapien. Die Besoldungen sind somit nicht mengenbasiert. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 1.

Wie schon erwähnt sind uns die Löhne der anderen Akutspitäler nicht bekannt. Es gibt aber verschiedene Spitäler, in denen die Löhne honorarbasierend sind. So hat es beispielsweise der Zürcher Stadtrat vor kurzem abgelehnt, ein ähnliches Lohnmodell einzuführen, wie es am LUKS und in der lups praktiziert wird. Wenn die angestellten Ärztinnen und Ärzte keine Möglichkeit hätten, Honorare zu generieren, wäre dies für die Stadtspitäler Triemli und Waid ein gewichtiger Wettbewerbsnachteil, wurde dort argumentiert.

Auch bei allen Belegarztspitälern ist es zum Beispiel systemimmanent, dass das Gehalt der nicht angestellten Belegärztinnen und -ärzte von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist.

Zu Frage 5: Wie wirkt sich die Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten auf die Entlohnung des Arztes aus?

Bei den Spitälern, die im Eigentum des Kantons Luzern stehen, wirkt sich die Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten wie schon erwähnt nicht direkt auf die Entlohnung aus. Die Besoldungen sind nicht honorarbasierend. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 6: Welche Extraleistungen/Fringe Benefits gehören zu den Salären der Ärzte (Essen, Parkplatz, Weiterbildungen, Events)?

Die Ärztinnen und Ärzte jener Spitäler, die im Eigentum des Kantons Luzern stehen, profitieren von den gleichen Extraleistungen und Vergünstigungen wie alle andern Mitarbeitenden der kantonalen Spitäler bzw. sie leisten ebenfalls die gleichen Beiträge. So zahlen sie z.B. auch für die Parkierung oder ähnliche Leistungen.

Für die von den Fachgesellschaften vorgeschriebene Fortbildung haben die Kaderärztinnen und -ärzte gemäss Reglement jährlich einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen zur Verfügung. Zudem haben Kaderärztinnen und -ärzte Anspruch auf 34 Arbeitstage Ferien pro Kalenderjahr.

Zu Frage 7: Welche Unterschiede gibt es in der Vergütung und der Salärpolitik zwischen den einzelnen Spitälern und Kliniken?

Vor rund einem halben Jahr sorgte die Analyse eines Zürcher Vergütungsexperten für Aufsehen, über welche die «Rundschau» des Schweizer Fernsehens berichtete. Demnach sollen in der Schweiz die Chefärztinnen und -ärzte einen Bruttojahreslohn von 350'000 Franken bis 1,5 Millionen Franken erhalten. Der Durchschnittslohn liege bei rund einer Million Franken. Der Verein der leitenden Spitalärzte der Schweiz bezeichnete die Zahlen als nicht seriös. Mit Sicherheit verdienten die Chefärztinnen und -ärzte in der Schweiz im Durchschnitt weniger als eine Million Franken. Gemäss eigenen Umfrageergebnissen lägen die Chefarztlöhne bei rund 370'000 Franken. Allerdings sei nicht auszuschliessen, dass ein grösserer Teil der antwortenden Vereinsmitglieder eher an kleineren Spitälern tätig sei.

Tatsächlich gibt es in der Schweiz nur wenige Spitäler, welche die Gehälter der Kaderärztinnen und -ärzte wie das LUKS offengelegt haben. Das Kantonsspital Baselland beziffert die Bruttolöhne seiner 114 Kaderärztinnen und -ärzte zwischen 200 000 und 740 000 Franken, inklusive aller variablen Anteile. Das durchschnittliche Jahresgehalt erreicht 326'000 Franken. Im Kanton St. Gallen sind die Maximallöhne in einer Verordnung geregelt: Am Kantonsspital liegt die Limite bei 700 000 Franken, in den übrigen Spitalverbänden bei 500 000 Franken. Vom Universitätsspital Zürich waren kürzlich folgende Zahlen in den Medien: 4 Klinikdirektoren verdienen über eine Million Franken und sechs erreichen mehr als 800'000 Franken. Zwei Drittel der insgesamt 40 Klinikdirektoren verdienen mehr als eine halbe Million Franken. Bei den Solothurner Spitaler verdienen von den 30 Chef- und 104 Leitenden Ärztinnen und Ärzten laut Medienberichten 37 mehr als 400'000 Franken pro Jahr; in den Zürcher Stadtspitälern liegt der höchste Lohn bei 630'000 Franken.

Im gesamtschweizerischen Vergleich sind die Kaderarztlöhne im LUKS sicher nicht überrissen, sondern moderat. Das LUKS legt grossen Wert auf eine leistungsgerechte Entlohnung mit Augenmass.

Zu Frage 8: Wie werden Entschädigungen für weitere Tätigkeiten wie Gutachten, Professuren, VR-Mandate in den einzelnen Spitälern gehandhabt? Kommen diese zu den oben erfragten Löhnen dazu?

In den Spitälern, die im Eigentum des Kantons stehen, sind diese in aller Regel im Lohn enthalten. Welche Regeln bei den übrigen Spitälern gelten, ist uns nicht bekannt. Wir verweisen auf die Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 9: Wie beurteilt die Luzerner Regierung die Einführung eines Lohndeckels, wie es Lausanne oder St. Gallen eingeführt haben? Wo sieht die Regierung die Obergrenze? Ist die

Regierung bereit, einen solchen gerade auch in der Rolle als Eigner des Luzerner Kantonsspitals einzuführen? Ist die Regierung bereit, Vorgaben betreffend Salärpolitik für die Aufnahme auf die Spitalliste zu machen?

Die Lohnpolitik des LUKS darf als sehr vernünftig und im Vergleich zu andern Spitälern als moderat bezeichnet werden. Würde im Gesetz z.B. der gleiche Maximallohn festgesetzt wie er in St. Gallen gilt, nämlich 700'000 Franken, würde dies eher zu Begehrlichkeiten führen. Denn der Lohnrahmen für Kaderärztinnen und -ärzte am LUKS liegt heute wesentlich darunter. Wir sehen deshalb zurzeit keinen Anlass, einen Maximallohn festzulegen.

Vorgaben betreffend Salärpolitik als Bedingung für die Aufnahme auf die Spitalliste zu machen, wäre aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Der Kanton Luzern hat zum Beispiel rund 20 ausserkantonale Spitäler auf seiner Spitalliste, weil deren Leistungen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang im Kanton Luzern angeboten werden. Es wäre sicher nicht im Interesse der Patientinnen und Patienten, wenn der Kanton Luzern beispielsweise Universitätsspitäler von der Spitalliste streichen würde, wenn diese nicht bestimmte Salärvorgaben des Kantons Luzern einhielten.